

## Rundschreiben der GKV

Geschrieben von: GKV

Donnerstag, den 14. Januar 2010 um 19:20 Uhr

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bundestag hat am 30. Juli 2009 mit Zustimmung des Bundesrates das Gesetz zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus beschlossen. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 50 vom 4. August 2009 verkündet und ist am 5. August 2009 in Kraft getreten.

Das Gesetz sieht u.a. Leistungsverbesserungen für pflegebedürftige behinderte Menschen vor, die ihre Pflege durch von ihnen beschäftigte besondere Pflegekräfte nach den Regelungen des § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII sicherstellen (sog. Arbeitgebermodell), indem für diesen Personenkreis

- ein Anspruch auf Mitaufnahme des Pflegekraft bei stationärer Behandlung in einem Krankenhaus nach § 108 SGB V eingeräumt wird (§ 11 Abs. 3 SGB V nF) und
- die Weiterzahlung des Pflegegeldes nach § 37 SGB XI oder des anteiligen Pflegegeldes nach § 38 SGB XI bei einer vollstationären Krankenhausbehandlung, einer häuslichen Krankenpflege mit Anspruch auf Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung oder einer stationären Leistung zur medizinischen Rehabilitation nicht auf die jeweils ersten 4 Wochen begrenzt ist (§ 34 Abs. 2 Satz 2 SGB XI nF)

Die Regelungen dienen ausweislich der Gesetzesbegründung dem Ziel, pflegebedürftigen Menschen mit Behinderungen auch im Interesse der von ihnen im sog. Arbeitgebermodell beschäftigten Pflegekräfte Planungssicherheit hinsichtlich des Bestandes des Beschäftigungsverhältnisses bei Erkrankungen des Pflegebedürftigen zu geben. Der Anspruch auf Mitaufnahme im Krankenhaus sowie auf Weiterzahlung des Pflegegeldes wird von daher flankiert durch Regelungen in § 63 SGB XII, wonach während des Krankenhausaufenthaltes auch der Anspruch auf Hilfe zur Pflege erhalten bleibt (§ 63 Sätze 4 bis 6 SGB XII nF). Vor diesem Hintergrund bestehen die erweiterten Leistungsansprüche nur unter der Voraussetzung, dass § 66 Abs. 4 Satz 2 SGB XII Anwendung findet, der Sozialhilfeträger also ganz oder teilweise die Kosten des sog. Arbeitgebermodells trägt.

In Bezug auf den Anspruch auf Mitaufnahme einer Pflegekraft bei stationärer Krankenhausbehandlung nach § 11 Abs. 3 SGB V nF weisen wir ergänzend darauf hin, dass ein Anspruch auf Mitaufnahme in eine Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 107 Abs. 2 SGB V nicht vorgesehen ist. Ein Änderungsantrag, der eine entsprechende Erweiterung

## Rundschreiben der GKV

Geschrieben von: GKV

Donnerstag, den 14. Januar 2010 um 19:20 Uhr

---

des Anspruchsgrundlage vorsah, wurde im laufenden Gesetzgebungsverfahren ebenso wenig angenommen wie der Antrag, den Kreis der Anspruchsberechtigten über die Menschen mit Behinderungen im Arbeitgebermodell hinaus auszuweiten.

Den originalen Brief nachlesen: [Seite 1](#) | [Seite 2](#)